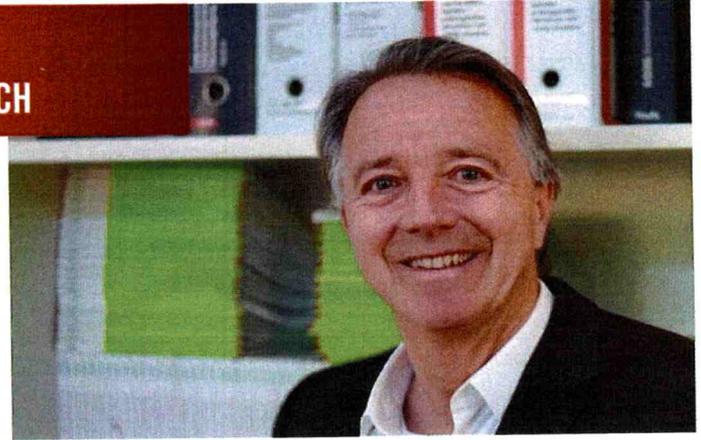


TANZCLUB SCHLIESST PANDEMIEBEDINGT – ARBEITNEHMER BEHALTEN LOHNANSPRUCH

Der in Butzbach und Büdingen tätige Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dr. jur. Thomas Wolf, weist auf eine interessante aktuelle Entscheidung des Arbeitsgerichts Mannheim (25. März 2021 – 8 Ca 409/20) hin: Das Gericht befasst sich mit der Frage, ob Mitarbeiter ihren Lohnanspruch behalten, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Pandemie gezwungen ist, sein Lokal zu schließen. Wer trägt also das Lohnrisiko?

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts behält der Mitarbeiter seinen Anspruch auf Arbeitslohn. Die Arbeitgeberin habe das Risiko des Arbeitsausfalls (Betriebsrisiko) zu tragen. Hierbei stellt das Arbeitsgericht maßgeblich auf die Eigenart des Betriebes ab und geht davon aus, dass der Tanzclub eine „besondere Risikosphäre“ dar-

stelle. Es sei zu berücksichtigen, dass sich gerade aufgrund des besonderen Geschäftsmodells und der beengten räumlichen Verhältnisse ein besonderes Infektionsrisiko ergäbe. Die Corona bedingte Schließungsanordnung diene insbesondere der Verhinderung sozialer Kontakte und somit der Vermeidung weiterer Infektionsrisiken. Das wirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers an möglichst hohem Kundenverkehr erhöhe gleichzeitig das Risiko einer sich ausweitenden Epidemie. Der Arbeitgeber habe daher das Betriebsrisiko zu tragen. Die Zuweisung des Betriebsrisikos rechtfertige sich nach Ansicht des Gerichts aus dem Umstand, dass der Tanzclub „in guten wie in schlechten Tagen“ auf Kundenverkehr bzw. hohe Besucher-



DR. WOLF, FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT, BUTZBACH UND BÜDINGEN,
WWW.WOLF-ARBEITSRECHT.DE

zahlen ausgerichtet sei. Die Entscheidung trifft den Unternehmer auf den ersten Blick zweifelsfrei hart. Dennoch erscheint sie, nach Ansicht des Arbeitsrechtlers, jedenfalls vertretbar. Der Arbeitgeber trägt – quasi als Kehrseite seiner unternehmerischen Chancen – grundsätzlich auch das Risiko von Naturereignissen, denn auch insoweit realisiert sich sein Betriebsrisiko.

Betriebe stehen damit allerdings nicht schutzlos da. Sie sind vielmehr gehalten, möglichst kurzfristig zu agieren, um Kosten zu sparen. So hat der Arbeitgeber grundsätzlich die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beantragen und u.U. sogar zu kündigen. Wer hier nicht zeitnah reagiert, gerät allerdings schnell in wirtschaftliche Probleme. Unternehmerische Flexibilität ist gefordert.